



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

per Mail:
alexandre.brodrd@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2494
Unser Zeichen:

Sarnen, 16. Juni 2016

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2016 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen und unterstützen den vom Bundesrat ausgearbeiteten Vorentwurf zur Revision des Erbrechts. Mit dem zentralen Element der Revision – der Senkung der Pflichtteile – kann der Erblasser über einen grösseren Anteil seines Nachlasses frei verfügen und erhält damit eine grössere Flexibilität in der Regelung seines Nachlasses. Nachfolgeregelungen innerhalb familien- und inhabergeführten Unternehmen können dadurch vereinfacht werden. Erbgänge innerhalb von Unternehmerfamilien führen nicht mehr zwangsläufig zur Zerschlagung des Unternehmens, falls die Erben untereinander zerstritten sind. Ausserdem können mit dem flexibleren Gesetz vermehrt auch karitative Organisationen oder Stiftungen berücksichtigt werden.

Beim Pflichtteil des Ehegatten ist zu bedenken, dass dieser in der Regel zur Bildung des Nachlasses beigetragen hat. Mit der Revision wird der Pflichtteil für den überlebenden Ehegatten zwar herabgesetzt, gleichzeitig bleibt der Kerngehalt des geltenden Rechts aber bewahrt, dass ein Teil des Vermögens dem Ehepartner zusteht. Es steht dem Erblasser weiterhin frei, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.

Einführung des Unterhaltsvermächtnisses

Die vorgesehene Einführung des Unterhaltsvermächtnisses lehnen wir hingegen ab. Die Regelung erscheint unbestimmt und konflikträchtig. Da davon auszugehen ist, dass nicht nur tatsächliche Härtefälle klagen werden, kann dies zu einer unerwünschten Verlängerung der Erbteilungsverfahren führen.

Heikel erscheint zudem, ein solches Vermächtnis losgelöst vom Willen des Erblassers einzuräumen. Es kann angenommen werden, dass der Erblasser zu seinen Lebzeiten genügend Möglichkeiten hat, Drittpersonen, die für ihn Leistungen erbringen, zu begünstigen – sei dies auf vertraglichem Weg oder durch die Einräumung erbrechtlicher Ansprüche. Dies wird durch die vorgesehene Senkung der Pflichtteile bereits erleichtert.

Die Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, in welchem der Kläger vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat, erscheint zu kurz. In aller Regel muss zuerst die rechtliche und tatsächliche Situation geklärt werden, möglicherweise auch unter Einbezug von Hilfspersonen oder Institutionen.

Erbschleicherei

Künftig soll der Erblasser höchstens ein Viertel seines Vermögens an Personen vererben können, die aufgrund einer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis stehen (z. B. Arzt oder Anwalt). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur dieser Personenkreis aufgeführt wird und wir bezweifeln, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung die Erbschleicherei eingedämmt werden kann.

Audiovisuelles Nottestament

Der vorgesehenen Möglichkeit der mündlichen und audiovisuellen Verfügung stehen wir kritisch gegenüber. Dies könnte beispielsweise von potenziellen Berechtigten bei gesundheitlich angeschlagenen und leicht beeinflussbaren Personen missbraucht werden, um sich oder nahestehende Personen zu begünstigen. Es könnten auch hier Beweisprobleme auftreten (z. B. Missverständnisse über das Angeordnete, Einfluss von Drohungen, Verfälschungen der audiovisuellen Dateien etc.).

Inkrafttreten

Heikel erscheint auch, dass bestehende Ehe- und Erbverträge unter das neue Recht fallen, wenn der Erblasser das Inkrafttreten des neuen Rechts noch erlebt. Dies kann zu schwierigen Vertragsauslegungen oder zu einer Welle von öffentlichen Nachbeurkundungen führen.

Zusammenfassend begrüßen wir es, dass mit der Revision die Grundstruktur des geltenden Erbrechts nicht geändert wird und dieses in seinem Kerngehalt erhalten bleibt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber